

SATZUNG

Präambel

Der Verein der Angehörigen und Freunde psychisch Kranker stellt sich zur Aufgabe, die Interessen seelisch erkrankter und behinderter Menschen in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Sozialleben zu vertreten.

Der Verein setzt sich ein für die besondere Förderung und Unterstützung dieser Bürger durch die Gesellschaft, für ihre größtmögliche Teilnahme an allen Lebensprozessen und für ihre soziale Absicherung. Er tritt ein für eine kommunale psychiatrische Versorgung in Richtung eines gemeinde-integrierten Netzes. Er spricht sich dafür aus, daß verfassungsmäßig garantierte Rechte der Bürger auch für psychisch Kranke Menschen und deren Angehörige Geltung erlangen.

National und international arbeitet der Verein mit allen Organisationen, Institutionen und Bewegungen zusammen, die eine vergleichbare Zielstellung verfolgen. Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Angehörigen Sachsens und im Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zuordnung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Wege e.V.**“
Er ist ein Zusammenschluß
 - der Familien, die von psychisch Erkrankungen oder psychischen Behinderungen betroffen sind,
 - ihrer Freunde und Förderer.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter Nr. VR 2656 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke, indem er Personen selbstlos unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes hilfsbedürftig sind, gemäß § 53 der Abgabenordnung.
Er ist ein Zusammenschluß der von psychischer Krankheit/Behinderung betroffenen Familien sowie deren Freunde und Förderer, um durch gemeinsame, solidarische Anstrengungen die Verbesserung der Lebensbedingungen der Familien und ihrer erkrankten Mitglieder zu erreichen.
Der Verein setzt sich zum Ziel:
 - Stärkung der Selbsthilfe der Familien psychisch Kranker durch Bildung und Unterstützung von Angehörigengruppen.
 - Einsatz für den zügigen Ausbau einer gemeindenahen, sozialen Psychiatrie.
 - Einflußnahme auf kommunale, landes- und bundesweite Entscheidungen, die psychisch Kranke oder Behinderte und deren Angehörige berühren.
 - Mitspracherecht bei gesetzlichen Regelungen, die die Rechte psychisch Kranker und Behinderter betreffen, zu erlangen.

Zweck des Vereins ist zudem die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Dieser Zweck wird durch Kontakt- und Beratungsangebote, Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie eine auf die Hilfe zur Selbsthilfe basierende Interventions- und Beratungsarbeit verwirklicht. Die Teilnahme an öffentlichen Gremien und Arbeitskreisen der Jugendhilfe und Beratung dient dem Zweck der Qualitätssicherung und des Austausches mit anderen in diesem Arbeitsfeld Tätigen.

2. Dazu kann der Verein auf verschiedenen Gebieten der sozialpsychiatrischen Arbeit tätig werden.
3. Der Verein kann spezielle Beratungsstellen und stationäre Einrichtungen betreiben.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen. Sie haben beratende Stimme.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der gewählte Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Auflösung dieser.
Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.
Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Beitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt.
Ausschluß kann weiter erfolgen, wenn ein Mitglied sich vorsätzlich vereinschädigend verhält.
Darüber entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für alle Angelegenheiten, die in der Satzung nicht anderen Gremien/Personen übertragen sind.

2. Die Mitgliederversammlung ist vor allem zuständig für:
 - Festlegung der Aufgaben des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes einschließlich des Finanzberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
 - Berufung des Beirates auf Vorschlag des Vorstandes
 - Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und mit Bekanntgabe der Tagungsordnung mindestens 1 mal im Jahr einzuberufen. Die Einladung ist mindestens 2 Wochen vorher zuzusenden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - der Vorstand es für nötig hält
 - mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Die Satzungsänderungen sind nur gültig, wenn der Text der alten und der neuen Satzung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugeschickt wurde.
7. Für die Leitung der Mitgliederversammlung ist der amtierende Vorstand zuständig.
8. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Personen.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und Arbeitsstrukturen. Vorstandssitzungen finden mindestens 2 mal im Jahr statt, die Einladung ist 14 Tage vorher mit der Tagesordnung und vom Vorstandsvorsitzenden unterschrieben, zuzustellen.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Zur Erledigung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise und Projektgruppen berufen, in denen auch fachkundige Nichtmitglieder beratend mitarbeiten können.
7. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind Vorstand im Sinne der §§ 26, 59 BGB, von denen jeweils 2 den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

8. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
9. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 9 Der Beirat

1. Der Beirat kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren berufen werden.
2. Er setzt sich aus höchstens 5 Fachleuten und Vertretern der Öffentlichkeit zusammen.
3. Er hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner inhaltlichen Arbeit zur Erreichung der Ziele des Vereins zu unterstützen und zu beraten.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

§ 10 Niederschriften

Die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern zu bestätigen.

§ 11 Heimfallklausel

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Durchblick e.V. Leipzig, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Leipzig, den 12.02.03